Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/3127

13.12.2024

BESCHLUSS (EU) 2024/3127 DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 26. November 2024

über die Genehmigung des Umfangs der Ausgabe von Münzen im Jahr 2025 (EZB/2024/38)

DAS DIREKTORIUM DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 128 Absatz 2,

gestützt auf den Beschluss (EU) 2015/2332 der Europäischen Zentralbank vom 4. Dezember 2015 über einen Verfahrensrahmen für die Genehmigung des Umfangs der Ausgabe von Euro-Münzen (EZB/2015/43) ([1]), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Europäische Zentralbank (EZB) hat das ausschließliche Recht, den Umfang der Ausgabe von Münzen durch die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist (nachfolgend „Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets“), zu genehmigen.

(2) Die 20 Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets haben der EZB ihre Genehmigungsanträge zum Umfang der Ausgabe von Münzen im Jahr 2025 vorgelegt, ergänzt durch Erläuterungen zur verwendeten Prognosenmethodik. Einige dieser Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets haben zudem zusätzliche Informationen zu Umlaufmünzen vorgelegt, in Fällen, in denen diese Informationen verfügbar sind und nach Ansicht des betreffenden Mitgliedstaats des Euro-Währungsgebiets für die Begründung des Genehmigungsantrags von Bedeutung sind.

(3) Da der Umfang der Ausgabe von Euro-Münzen der Genehmigung durch die EZB bedarf, dürfen die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets gemäß Artikel 3 Absatz 1 des Beschlusses (EU) 2015/2332 (EZB/2015/43) den von der EZB genehmigten Umfang zu keinem Zeitpunkt während des Kalenderjahrs 2025 ohne vorherige Genehmigung der EZB überschreiten.

(4) Da keine Änderung des beantragten Umfangs der Münzausgabe erforderlich ist, ist das Direktorium gemäß Artikel 2 Absatz 9 des Beschlusses (EU) 2015/2332 (EZB/2015/43) befugt, diesen Beschluss über die von den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets gestellten jährlichen Anträge auf Genehmigung des Umfangs der Münzausgabe im Jahr 2025 zu erlassen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Beschlusses finden die in Artikel 1 des Beschlusses (EU) 2015/2332 (EZB/2015/43) enthaltenen Begriffsbestimmungen Anwendung.

([1]) ABl. L 328 vom 12.12.2015, S. 123.

Artikel 2

Genehmigung des Umfangs der Ausgabe von Euro-Münzen im Jahr 2025

Die EZB genehmigt hiermit den Umfang der Ausgabe von Euro-Münzen durch die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets im Jahr 2025, wie in der folgenden Tabelle aufgeführt:

	Umfang der zur Ausgabe genehmigten Euro-Münzen im Jahr 2025		
	Umlaufmünzen	Sammlermünzen (nicht für den Umlauf bestimmt)	Umfang der Ausgabe von Münzen
	(Mio. EUR)	(Mio. EUR)	(Mio. EUR)
Belgien	30,00	0,30	30,30
Deutschland	343,50	135,50	479,00
Estland	11,20	0,34	11,54
Irland	30,78	0,50	31,28
Griechenland	152,20	0,96	153,16
Spanien	294,94	40,00	334,94
Frankreich	276,47	60,00	336,47
Kroatien	71,92	0,45	72,37
Italien	241,65	5,05	246,70
Zypern	6,30	0,01	6,31
Lettland	5,90	0,20	6,10
Litauen	12,00	0,63	12,63
Luxemburg	13,00	0,40	13,40
Malta	8,20	11,50	19,70
Niederlande	24,00	1,00	25,00
Österreich	114,21	175,51	289,72
Portugal	35,10	1,70	36,80
Slowenien	22,00	1,00	23,00
Slowakei	20,00	3,00	23,00
Finnland	10,00	5,00	15,00
Total	1 723,37	443,05	2 166,42

Artikel 3

Wirksamwerden

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Bekanntgabe an die Adressaten wirksam.

Artikel 4

Adressaten

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet, deren Währung der Euro ist.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 26. November 2024.

Die Präsidentin der EZB
Christine LAGARDE